

Hinweise für Einreisende aus Virusvariantengebieten

Das Bundesministerium des Innern führt vorübergehende Grenzkontrollen zu Tschechien und Österreich durch. Hintergrund ist die Einstufung von Tschechien und dem Bundesland Tirol in Österreich als Virusvarianten - Gebiete.

Ab Sonntag, dem 14. Februar 2021, 0:00 Uhr, gelten an der deutsch- österreichischen und an der deutsch-tschechischen Grenze verschärfte Einreiseregeln nach Deutschland. Diese betreffen den kommerziellen und individuellen Reiseverkehr. Zudem gelten an diesen Grenzen auch Beförderungsverbote.

Einreisen nach Deutschland aus Tschechien und dem österreichischen Bundesland Tirol sind nur noch in folgenden Ausnahmefällen möglich:

- Deutsche Staatsangehörige sowie Mitglieder der Kernfamilie von deutschen Staatsangehörigen aus Drittstaaten, falls diese mit dem deutschen Staatsangehörigen gemeinsam einreisen.
Zur „Kernfamilie“ gehören Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder.
- Personen mit Wohnsitz und Aufenthaltsrecht in Deutschland;
- Personal im Gütertransport und sonstiges erforderliches Transportpersonal (u.a. Post, Fracht- oder Leertransporte sowie Rückführung von Luftfahrzeugen, Schiffen und Crews);
- Gesundheitspersonal (Ärzte und Kranken- sowie Altenpfleger) sowie notwendiges Begleitpersonal für Ambulanzflüge und Flüge zum Transport von Transplantationsorganen;
- Personen, die aus dringenden humanitären Gründen nach Deutschland reisen; Ein dringender humanitärer Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
 - Verwandte 1. Grades (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, eigene Kinder oder Eltern) anlässlich eines Todesfalls,
 - der Vater bei Geburt des eigenen Kindes,
 - zwei nahe Verwandte bei Ausfall sämtlicher Sorgeberechtigten eines minderjährigen Kindes,
 - medizinische Behandlung, wenn anderenfalls mit erheblichen gesundheitlichen Schäden gerechnet werden müsste (mit ärztlichem Attest) sowie einer Begleitperson,
 - Einzelfallaufnahmen aus humanitären Gründen bei Gefahr für Leib oder Leben.

Gemäß der Mitteilung der EU-Kommission vom 30.03.2020 dürfen nur noch Arbeitskräfte aus Betrieben einreisen, wenn sie als systemrelevant einzustufen sind und vom BMI als solche anerkannt werden.

- Berufe im Gesundheitswesen, einschließlich paramedizinischer Fachkräfte
- Betreuungsberufe im Gesundheitswesen, einschließlich Betreuungspersonal für Kinder, Menschen mit Behinderung und ältere Menschen
- Wissenschaftliche Experten im Gesundheitssektor

- Arbeitskräfte in der Arzneimittel- und Medizinprodukteindustrie
- Arbeitskräfte, die an der Lieferung von Waren beteiligt sind, insbesondere an der Lieferkette von Arzneimitteln, medizinischen Hilfsmitteln, Medizinprodukten und persönlichen Schutzausrüstungen, einschließlich ihrer Installation und Wartung
- Akademische und vergleichbare Fachkräfte in der Informations- und Kommunikationstechnologie
- Informations- und Kommunikationstechniker sowie sonstige Techniker für die grundlegende Instandhaltung der Ausrüstung
- Berufe im Bereich des Ingenieurwesens, wie Ingenieure, Energie- und Elektrotechniker
- Personen, die an systemrelevanten oder anderweitig wesentlichen Infrastrukturen arbeiten
- Ingenieurtechnische und vergleichbare Fachkräfte (einschließlich Wasserwerker)
- Schutzkräfte und Sicherheitsbedienstete
- Berufsfeuerwehrleute/Polizisten/Gefängnisaufseher/Sicherheitswachpersonal/Katastrophenschutzkräfte
- Personen, die in der Herstellung und Verarbeitung von Lebensmitteln tätig sind, sowie verwandte Berufe und Wartungspersonal
- Bediener von Maschinen für Lebensmittel und verwandte Erzeugnisse (einschließlich Lebensmittelproduktionsmitarbeiter)
- Arbeitskräfte im Verkehrssektor, insbesondere:
 Personenkraftwagen-, Kleintransporter- und Kraftradfahrer, Fahrer schwerer Lastkraftwagen und Busse (einschließlich Busfahrer und Straßenbahnführer) sowie Rettungswagenfahrer, einschließlich Fahrer, die für die Beförderung im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union eingesetzt werden, und Fahrer, die EU- Bürger im Zuge ihrer Rückkehr aus einem anderen Mitgliedstaat an ihren Herkunftsort befördern
- Linienflugzeugführer
- Schienenfahrzeugführer, Wagenmeister, Instandhaltungstechniker sowie Personal von Infrastrukturbetreibern, das mit der Verkehrssteuerung und Kapazitätszuweisung betraut ist
- Arbeitskräfte in der See- und Binnenschifffahrt
- Fischer
- Mit systemrelevanten Funktionen betrautes Personal von öffentlichen Einrichtungen, einschließlich internationaler Organisationen

Für Einreisen in den genannten Ausnahmefällen gelten die Einreise- und Quarantänebestimmungen der Coronavirus - Einreiseverordnung vom 13. Januar 2021.

Erforderlich sind:

- Eine korrekt ausgefüllte Digitale Einreiseanmeldung oder Ersatzmitteilung bei Einreise
- Bescheinigung Systemrelevante Beschäftigte
- Ein negativer Corona-Test
- Eine 10 tägige häusliche Quarantäne mit der Möglichkeit einer Freitestung fünf Tage nach Einreise.

Die Bescheinigung als systemrelevanter Beschäftigter, erhalten Sie nach Antragstellung beim Landratsamt Miltenberg unter folgender E-Mail-Adresse: ordnungsamt@lra-mil.de

Antrag Systemrelevante Beschäftigte

Hiermit wird beantragt, dass die nachfolgend genannte Person systemrelevante Beschäftigte/ systemrelevanter Beschäftigter eines systemrelevanten Betriebs/ einer systemrelevanten Einrichtung/Behörde im Sinne der Mitteilung der EU-Kommission „Leitlinien zur Ausübung der Freizügigkeit der Arbeitskräfte während des COVID-19-Ausbruchs“ vom 30.03.2020 (Amtsblatt der EU C 102 I/12) ist:

Name, Vorname	<input type="text"/>		
KFZ-Kennzeichen	<input type="text"/>		
Beschäftigt bei	<input type="text"/>		
Straße, Hs.-Nr.	<input type="text"/>		
PLZ	<input type="text"/>	Ort	<input type="text"/>

Verantwortliche/r für Rückfragen:

Kontakt	<input type="text"/>
---------	----------------------

Begründung der Systemrelevanz des Betriebes und des Arbeitnehmers

Hiermit wird bestätigt, dass die nachfolgend genannte Person systemrelevante Beschäftigte/ systemrelevanter Beschäftigter eines systemrelevanten Betriebs/ einer systemrelevanten Einrichtung/Behörde im Sinne der Mitteilung der EU-Kommission „Leitlinien zur Ausübung der Freizügigkeit der Arbeitskräfte während des COVID-19-Ausbruchs“ vom 30.03.2020 (Amtsblatt der EU C 102 I/12) ist:

Ort, Datum

*Unterschrift und Stempel des Betriebes/
der Einrichtung oder Behörde*